



Editorial

Die gute Nachricht ist, dass die deutsche Wirtschaft weiterhin auf Erfolgskurs ist und sich dies auch auf dem Arbeitsmarkt widerspiegelt. Die schlechten Nachrichten kommen aus der internationalen Finanzwirtschaft, sowohl aus dem Euroland, als auch aus den USA. Die Politik hat hier bisher keine gute Figur gemacht. Auch wenn Entscheidungen in der hier zur Debatte stehenden Größenordnung sicher nicht leicht fallen, so ist das derzeit zu beobachtende Handeln, auch der deutschen Regierung, sicher nicht geeignet, Vertrauen in den Euro herzustellen. Man muss wohl kein großer Prophet sein, um vorauszusagen, dass letzten Endes ein Teilschuldenlass für Griechenland nicht vermeidbar sein wird, und kann nur hoffen, dass der Flächenbrand sich nicht auf Italien und Spanien ausweiten wird. Dass der Eurokurs nicht stärker unter Druck gerät, ist ausschließlich der Schuldenkrise in den USA zu verdanken.

Seit fast drei Monaten haben wir nun einen neuen Wirtschaftsminister, der „liefern“ wollte, aber die Lieferung ist wohl irgendwo stecken geblieben. Die Reanimation des Themas Steuersenkung angesichts einer hohen Staatsverschuldung zeugt nicht von großem wirtschaftlichen Sachverstand und die Menschen in Deutschland haben, das zeigen die Umfragen, sehr schnell erkannt, dass hier Parteipolitik im Vordergrund stand. Man kann daher nur hoffen, dass die Politiker sich wenigstens ab und zu am gesunden Menschenverstand orientieren.

Unser Fachartikel behandelt diesmal das Thema E-Bilanz und E-Steuererklärungen. Zukünftig sind Jahresabschluss und Steuererklärung ausschließlich in elektronischer Form und nach vorgeschriebenem Kontenrahmen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf die Unternehmen kommt daher ein erheblicher, nicht zu unterschätzender Umstellungsaufwand zu.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWS** *letter*.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz
Thilo Rath, WP/StB

Seite 2

HGB News

Seite 9

IFRS News

Seite 10

Steuer News

Seite 12

Impressum

Seite 16

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Der Trend zur papierlosen Kommunikation mit der Finanzverwaltung und Digitalisierung geschäftlicher Prozesse (sog. E-Government) setzt sich fort. Was vor einigen Jahren mit der elektronischen Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen begonnen hat, wird in absehbarer Zeit seine Fortsetzung in elektronisch zu übermittelnden Jahresabschlüssen und Steuererklärungen finden. Der vorliegende Artikel informiert über die zu erwartenden Neuregelungen und den damit verbundenen Anpassungsbedarf.

Worum geht es bei der E-Steuererklärung und der E-Bilanz?

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 ist das Einkommensteuergesetz u. a. um die §§ 5b und 25 Abs. 4 erweitert worden. Mit § 5b EStG ist normiert, dass bilanzierungspflichtige Steuerpflichtige den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung aufzubereiten und an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben (E-Bilanz). Diese Verpflichtung gilt auch für die Überleitungsrechnung zur Anpassung von handelsrechtlichen Bilanzposten an steuerliche Vorschriften. § 25 Abs. 4 EStG regelt ähnlich lautend, dass Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen, auch die Einkommensteuererklärung auf vorerwähnte Weise der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen haben (E-Steuererklärung). Schließlich gilt dies ebenso für Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen, was in den betreffenden Gesetzen je entsprechend geregelt ist.

Während die erwähnten Steuererklärungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind, war dies für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Geschäftsjahre

vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Der Bundesrat hat jedoch am 17. Dezember 2010 wegen der bis dahin deutlich erkennbar gewordenen Probleme bei einer Umsetzung der Pläne eine Verschiebung der bislang geplanten Einführung der E-Bilanz um ein Jahr bestätigt. Demnach ist die E-Bilanz nun erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln. Von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich alle Bilanzierungspflichtigen, unabhängig von der Rechtsform oder Größe des Unternehmens, betroffen. Eine Ausnahme ist nur in besonderen Härtefällen vorgesehen. Im Ergebnis sollen also die bisher in Papierform einzureichenden Unterlagen künftig elektronisch übersandt werden.

Wie sollen die zu übermittelnden elektronischen Daten aufbereitet werden?

Damit nicht jedes Unternehmen ein anderes Format benutzt und die zu übermittelnden Daten unterschiedlich aufgliedert, legt die Finanzverwaltung fest, in welchem einheitlichen Format und in welcher einheitlichen Aufschlüsselung die elektronische Übermittlung zu erfolgen hat (Taxonomie). Einheitlich festgelegt wird auch, welche Mindestdaten der bilanzierende Unternehmer zu übermitteln hat. Die Taxonomie definiert dabei sowohl die verschiedenartigen Elemente, wie etwa die einzelnen Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, als auch ihre Beziehung zueinander.

Im Wesentlichen ist unter dem Begriff Taxonomie ein erweiterter Kontenrahmen zu verstehen, den die Finanzverwaltung als Mindeststandard definiert. Diese Taxonomie wird auch die Gliederungstiefe innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeben. Zu beachten ist, dass die Aufstellung einer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung bisher nicht erforderlich war.

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

Der gegenwärtig geltende Stand der Taxonomie sowie Hilfestellungen und Dokumentationen zur Taxonomie können im Internet unter www.estuer.de abgerufen werden.

Neben der Haupttaxonomie werden derzeit Spezial- und Ergänzungstaxonomien entwickelt. Spezialtaxonomien sind erforderlich, da bei einigen Branchen die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von den Gliederungsvorgaben der §§ 266 und 275 HGB abweicht. Ergänzungstaxonomien sollen z. B. für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, für Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser u. a. erarbeitet werden.

In einem im September 2010 veröffentlichten Entwurf eines BMF-Schreibens wurde festgelegt, welche Mindestdaten ein bilanzierender Unternehmer künftig elektronisch zu übermitteln hat. Die bislang bekannt gegebenen Taxonomien umfassen ein Stammdatenmodul und ein Jahresabschlussmodul. Das Stammdatenmodul soll Informationen über das Unternehmen aufnehmen, wie z. B. Rechtsform, Gesellschafterdaten, Organisationsverhältnisse etc. Im Rahmen des Jahresabschlussmoduls haben bilanzierende Unternehmen in Abhängigkeit von der Rechtsform – unabhängig davon, ob sie freiwillig bilanzieren oder zur Bilanzierung verpflichtet sind – folgende Datensätze aus dem Jahresabschluss zu übertragen:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Ergebnisverwendung
- Kapitalkontenentwicklung (nur für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften)
- steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
- steuerliche Modifikationen (insbesondere Umgliederung/Überleitungsrechnung)

Während es bislang fraglich war, ob immer zwingend eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung auf eine Steuerbilanz übermittelt werden muss, ist zwischenzeitlich wohl klar, dass alternativ direkt eine Steuerbilanz übertragen werden kann.

Für die Übermittlung des entsprechenden Datensatzes wurde XBRL ("extensible Business Reporting Language") als Übermittlungsformat einheitlich festgelegt. XBRL ist ein weltweit verbreiteter Standard für den elektronischen Austausch von Unternehmensdaten. Dieser ermöglicht es, Daten in standardisierter Form aufzubereiten und mehrfach zu nutzen – etwa neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zur Information von Geschäftspartnern, Kreditgebern, Aufsichtsbehörden oder Finanzbehörden. Die Struktur, aus der ein XBRL-Informationspaket besteht, wird mittels der Taxonomie genau definiert, der Inhalt von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mithin standardisiert. Bei der Festlegung der Inhalte der zu übermittelnden Datensätze wird grundsätzlich von der HGB-Taxonomie des XBRL Deutschland e. V. ausgegangen (siehe auch www.xbrl.de). Fest steht, dass die E-Bilanz deutlich detailliertere Informationen erfordert, als die bisherige Steuererklärung. Welche das genau sind, ist noch offen, da an der bereits veröffentlichten Taxonomie noch gearbeitet wird.

Welche Auswirkungen hat die E-Bilanz auf das Rechnungswesen?

Elektronische Bilanzen im XBRL-Format sind erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Folglich wird bereits im Veranlagungszeitraum 2012 und somit spätestens zum 1. Januar 2012 das Finanz- und Rechnungswesen auf XBRL-Konformität zu überprüfen und umzustellen sein.

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

Da die von der Finanzverwaltung geforderte Gliederungstiefe deutlich über die bisherige Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hinausgeht, ist damit zu rechnen, dass ab 2012 mit neuen, erheblich erweiterten Kontenrahmen gearbeitet werden muss. Es erscheint empfehlenswert, bereits ab 1. Januar 2012 auf Basis des neuen Kontenrahmens und mit der von der Finanzverwaltung geforderten Detaillierung zu buchen, da nachträgliche Anpassungen Zeit- und Kostenaufwand nach sich ziehen.

Auch hinsichtlich der Anwendung steuerlicher Vorschriften ist mit erhöhten Anforderungen zu rechnen: Bislang wird durch die Steuerabteilung der Unternehmen oder durch den Steuerberater auf Basis der durch die Finanzbuchhaltung erstellten handelsrechtlichen Bilanz eine Steuerbilanz aufgestellt oder auf ein steuerliches Ergebnis übergeleitet (Überleitungsrechnung). Da neben der handelsrechtlichen Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch die Überleitungsrechnung bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz auf elektronischem Weg übermittelt werden muss, sowie aufgrund der gestiegenen Komplexität und der detaillierteren Gliederung der steuerlichen Vorgänge, wird zukünftig zur zeitnahen und effizienten Erstellung einer Steuerbilanz die kontinuierliche bzw. unterjährige Erfassung und Bewertung von Steuervorgängen in den Rechnungslösungssystemen unabdingbar sein. Dazu müssen schon zu Beginn oder zumindest während des Jahres die korrekten Gliederungstiefen der zu übermittelnden Bilanzdaten festgelegt werden.

Unternehmen müssen in jedem Falle ihre Finanz- und Steuerbuchführung überdenken, gegebenenfalls den Kontenplan erweitern oder die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu Konten neu gestalten. Damit einher gehen folglich erhebliche Eingriffe in das Buchungsverhalten.

Deshalb, und weil die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz wegen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes künftig erheblich zunehmen, erscheint es erforderlich, die Mitarbeiter des Rechnungswesens gezielt zu schulen.

Was sollten betroffene Steuerpflichtige bereits jetzt unternehmen?

Die Einführung der E-Bilanz stellt die Unternehmen vor das Dilemma, dass einerseits aufgrund der Komplexität des organisatorischen und technischen Anpassungsbedarfs möglichst frühzeitig mit den Vorbereitungen auf die Umstellung begonnen werden sollte, andererseits noch zahlreiche Fragen hinsichtlich der Umsetzung ungeklärt sind, so dass konkrete Umstellungen noch nicht vorgenommen werden können. Erkenntnisse aus einer in diesem Jahr angelaufenen Testphase (Pilotierung) liegen noch nicht vor.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist anzuraten, sich mit dem Software-Anbieter für die Finanzbuchführung in Verbindung zu setzen und sich verbindlich bestätigen zu lassen, dass die eingesetzte Software ab 2012 die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der E-Bilanz erfüllt und die Übermittlung reibungslos erfolgen kann. Hierbei sind z. B. folgende Fragen relevant:

- Ist das Unternehmen spätestens zum 1. Januar 2012 XBRL-fähig?
- Ist die Buchhaltungssoftware für die Datenübermittlung im XBRL-Standard geeignet?
- Erfüllt der Kontenrahmen der EDV-Buchhaltung den Mindestumfang, den die Finanzverwaltung fordert?
- Bietet die Software die Möglichkeit, zusätzlich zu der Finanzbuchführung auch Anpassungen an steuerliche Vorschriften zu erfassen?

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

Auch wenn bei den Softwareanbietern aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hierzu noch keine abschließenden Lösungen vorliegen, muss zumindest gewährleistet sein, dass das verwendete Programm termingerecht an die neuen Anforderungen angepasst wird. Andernfalls ist über den Einsatz eines anderen Programms nachzudenken.

Es ist damit zu rechnen, dass das Projekt zur Vorbereitung der E-Bilanz erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen im Unternehmen binden wird. Es sollte daher insbesondere im IV. Quartal 2011 ausreichend Zeit für den Umstellungsaufwand und Schulungen der im Rechnungswesen tätigen Mitarbeiter eingeplant werden. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen scheint sich ein deutlicher Mehraufwand abzuzeichnen.

Kritik an E-Bilanz und E-Steuererklärung

Die Gesetzesbegründung zum Steuerbürokratieabbaugesetz sieht es als Voraussetzung für eine erfolgreiche Etablierung der elektronischen Steuererklärung, dass auch die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden. Bereits das zeitliche Auseinanderfallen der Pflicht zur Abgabe von E-Steuererklärung einerseits und E-Bilanz andererseits legt mithin konzeptionelle Schwächen des gesamten Vorhabens offen, zumal bekanntlich Steuererklärungen maßgeblich vom Inhalt der ihnen zu Grunde liegenden Bilanz geprägt sind. Das Zusammenwirken von E-Bilanz und E-Steuererklärung scheint also noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt zu sein. Ohnehin entsteht der Eindruck, dass die Finanzverwaltung die beiden „Elemente“ als zwei eigenständige Projekte ansieht und eine Harmonisierung nicht stringent verfolgt wird, zumal sie in einem BMF-Schreiben erklärt hat, dass die beschriebenen Daten auch unabhängig voneinander übertragen werden können.

Die eigentlich angestrebte medienbruchfreie Übertragung wird dann aber gerade nicht erreicht. Damit verbunden besteht auch die Gefahr, dass dieselben Daten sowohl je einmal für Bilanz- als auch für Erklärungszwecke und damit doppelt erhoben werden. Dies aber läuft dem Ziel eines Bürokratieabbaus zuwider.

Die E-Bilanz wird um einiges tiefer gegliedert sein müssen, als die reguläre Handelsbilanz. Die Taxonomie der E-Bilanz erscheint damit qualitativ und quantitativ steuerliche Daten vorzusehen, die nicht zu den herkömmlichen Informationen in einer Steuerbilanz gehören. Ferner sieht die Taxonomie der E-Bilanz derzeit keine Angaben zu Verlustvor- und -rückträgen vor, womit die angestrebte Plausibilisierung der in der Bilanz ausgewiesenen Steuern (Rückstellungen, Aufwand) nicht möglich ist.

Die gegenwärtig stattfindende Testphase der E-Bilanz, die im Zuge der Verschiebung genutzt wird, beschränkt sich darauf, das Verfahren und den amtlich vorgegebenen Datensatz zu erproben und zu optimieren. Die Testphase ist dabei auf die Entwicklung taxonomiegerechter Datensätze und deren Übermittlung an die Finanzverwaltung ausgerichtet. Die in der Finanzbuchhaltung zu legende Basis und die Überleitung der Daten in die E-Steuererklärung sind nicht Inhalt dieser Testphase. Die Herstellung eines sinnvollen Ineinandergreifens der Ablaufprozesse sowie der Projekte E-Bilanz und E-Steuererklärung wird nicht erprobt. Eine Gesamtbetrachtung und -erprobung der Prozesse vom Anfang bis zum Ende findet also nicht statt. Die Erarbeitung von Best-Practice-Lösungen - zumindest für die Anfangsphase - bleibt Aufgabe der Steuerpflichtigen selbst.

Da die erstmalige Übermittlung der Steuerdaten nicht auch um ein Jahr verschoben

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

wurde, sondern bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 greift, sind von den betroffenen Steuerpflichtigen alle Voraussetzungen zu schaffen, die Umsetzung dessen zu gewährleisten, ohne dabei sinnvollerweise auf die Daten einer E-Bilanz zugreifen zu können. Deren Grundlagen mit den noch endgültig festzusetzenden Taxonomien sind erst zum 1. Januar 2012 aufzusetzen. Fraglich wird damit, inwieweit die für das Jahr 2011 erarbeiteten Abläufe für Zwecke der E-Steuererklärung bei der ein Jahr später zusätzlich zu erstellenden E-Bilanz noch verwendbar sind bzw. sich diese Prozesse miteinander harmonisieren lassen. Die Gefahr einer doppelten Arbeit besteht zumindest, weshalb auch über eine Verschiebung der erstmaligen Übermittlung der Steuerklärungsdaten um ein Jahr nachgedacht werden sollte.

Problematisch erscheinen auch Änderungen der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Gesetzgebung. Während erstere in der Regel eher selten sind und in überschaubaren Größenordnungen geschehen (sieht man einmal von der jüngst erfolgten Einführung der Regeln des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ab), sind Änderungen der Steuergesetze bekanntlich häufig und zahlreich. In beiden Fällen wird sich immer auch eine Auswirkung auf die Taxonomien ergeben und damit eine Veränderung/Anpassung des Kontenrahmens sowie des Buchungsverhaltens in der Finanzbuchhaltung. Gerade Änderungen der Steuergesetze, die oftmals - wie z. B. im Rahmen der Jahressteuergesetze - erst kurz vor Jahresende verabschiedet werden, werden zu immer wieder erforderlichen Anpassungen ggf. größeren Ausmaßes führen. Fraglich ist, wie schnell sich Unternehmen auf diese Änderungen einstellen bzw. diese umsetzen können. Wird ein neues Veranlagungsjahr buchhalterisch noch auf Basis der

„alten“ Taxonomie begonnen, sind möglicherweise Buchungen, die sich durch Gesetzesänderungen und Taxonomieänderungen ergeben, rückwirkend neu zu erfassen. Auch dieses Problem scheint bislang nicht gelöst und könnte die Unternehmen, deren Buchhaltungs- und IT-Abteilungen vor zeitliche und kostenintensive Herausforderungen stellen.

Gefordert wird bereits, dass Gesetzgebungsverfahren, die Entwicklung neuer Tools und die Implementierung der Gesetzesänderungen in die Steuertaxonomie einschließlich der Anpassung von Kontenrahmen und betrieblichen Verfahrensabläufen vor Beginn eines neuen Veranlagungszeitraums abgeschlossen sein sollen. Eine besondere Herausforderung sind in diesem Zusammenhang Gesetzesänderungen, die unterjährig ergehen und bereits für das noch laufende Jahr Wirksamkeit entfalten.

In Abhängigkeit vom unternehmensindividuellen Erfordernis eines zügig zu erstellenden Jahresabschlusses (fast close) nach dem Bilanzstichtag werden - soweit vertretbar - einige Abschlussdaten überschlägig oder auf Basis geschätzter Werte ermittelt und auch der darauf gründende Jahressteueraufwand sowie die Steuerrückstellungen überschlägig berechnet. Diese Werte sind für die mitunter erst deutlich später erfolgende Erstellung der Steuererklärungen dann genau zu ermitteln. Es stellt sich hier die Frage, inwieweit ein handelsrechtlich so aufgestellter Jahresabschluss sinnvoll in die E-Bilanz und die E-Steuererklärung münden kann. Weder die Erarbeitung einer zweiten Bilanz kann Sinn der propagierten Vereinfachungen sein, noch eine von vorneherein notwendige präzise Berechnung von Steuerdaten in einem per fast close aufgestelltem Jahresabschluss.

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

Schließlich: Das Handelsrecht sieht für Unternehmen in Abhängigkeit von deren Größe Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vor und befreit damit kleine und mittelgroße Unternehmen von diversen Rechnungslegungserfordernissen, die für große Gesellschaften vorgeschrieben sind. Der hohe Detaillierungsgrad der Taxonomien lässt befürchten, dass die handelsrechtlichen Erleichterungen durch die tief gegliederten Taxonomien unterlaufen werden und künftig auch kleine Unternehmen zumindest für steuerliche Zwecke - partiell - eine Buchhaltung zu führen haben, die der handelsrechtlichen eines großen Unternehmens nahe kommt, entspricht oder diese sogar übertrifft.

Welche weiteren Konsequenzen bringt die E-Bilanz mit sich?

Die Einführung der E-Bilanz ist der vorerst letzte Entwicklungsschritt der Finanzverwaltung in Richtung elektronische Übermittlung von Daten, nachdem sich bereits Folgendes etabliert hat:

- elektronische Übermittlung von Steuererklärungen per ELSTER
- elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen
- Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung in digitaler Form
- Zugriff auf das elektronische Steuerkonto, dem geleistete oder ausstehende Vorauszahlungen, Nachzahlungen oder Erstattungen für verschiedene Steuerarten entnommen werden kann.
- Recht des Finanzamts auf digitalen Datenzugriff auf die EDV-Buchhaltung

Weichen Bilanzdaten vom Üblichen ab, fällt das der Finanzverwaltung in der Regel bislang nicht auf den ersten Blick auf. Künftig wird die Bilanz jedoch von vornherein in verschiedene Kennziffern unterteilt elektronisch ans Finanzamt übermittelt. Durch die elektronische Übermittlung können im Rechenzentrum des Finanzamts Abgleiche und Plausibilitätskontrollen ablaufen; die Kennziffern ermöglichen in kürzester Zeit einen Vergleich mit den Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen derselben Branche. Ungeheimheiten werden sehr schnell durch bestimmte Abgleiche erfasst und angezeigt. Betriebe, bei denen die übermittelten Daten vom Üblichen abweichen, fallen deutlicher auf, und es wird sofort evident, wo seitens der Finanzverwaltung nachgehakt werden muss. Die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten macht Unternehmen also transparenter. Betriebs-, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerprüfungen dürften dadurch in Zukunft z. T. wohl häufiger bzw. in kürzeren Abständen und gezielter erfolgen.

Fazit

Vorstehende Informationen zeigen, dass die Umsetzung der E-Steuererklärung, insbesondere aber die der E-Bilanz und die Verknüpfung der beiden Projekte noch nicht gänzlich ausgegoren scheint. Sicher dürfte sein, dass die Einrichtung der erforderlichen Prozesse voraussichtlich erheblichen Zeit- und Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen wird. Die Befassung mit diesen Arbeiten sollte unbedingt frühzeitig geschehen. Als Berater stehen wir Ihnen für Ihre Fragen und bei der Unterstützung im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen der Finanzverwaltung natürlich zur Verfügung.

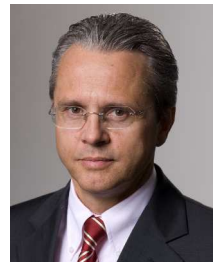
Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung - E-Steuererklärung und E-Bilanz -

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der Fachwelt „unter der Hand“ eine weitere Verschiebung der Einführung der E-Bilanz auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2012 für sinnvoll gehalten und darüber spekuliert wird. Ob sich dieses Dafürhalten durchsetzt, kann gegenwärtig nicht vorhergesagt werden, weshalb derzeit von einer Umsetzung des Projektes E-Bilanz ab dem 1. Januar 2012 mit seinen Auswirkungen auf die Finanzbuchführung ausgegangen werden muss.

Kontakt für weitere
Informationen:

Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de



HGB News

Angabe von Organbezügen im Anhang

Ein häufiger Streitpunkt zwischen den Unternehmen und ihren Wirtschaftsprüfern ist die Auslegung des § 286 Abs. 4 HGB, wonach bei nicht börsennotierten, mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften eine Angabe der Organbezüge, also der Bezüge von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Beirat, unterbleiben kann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Dies ist eindeutig dann der Fall, wenn das entsprechende Organ, z. B. die Geschäftsführung einer GmbH, nur aus einer Person besteht. Fraglich ist jedoch, ob und wie die Befreiungsvorschrift bei einem aus mehreren Personen bestehenden Organ anzuwenden ist. Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vertritt die Auffassung, dass die Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB eng auszulegen ist und nicht als Freibrief für einen grundsätzlichen Verzicht verstanden werden kann. Der Verzicht auf die Angabe der Bezüge setzt daher voraus, dass die Bezüge der einzelnen Organmitglieder entweder feststellbar oder zumindest in ihrer Größenordnung zutreffend schätzbar wären. Dies ist nach Ansicht des IDW immer dann der Fall, wenn das betreffende Organ nur aus zwei oder drei Mitgliedern besteht. In anderen Fällen wird die Angabe der Organbezüge grundsätzlich geboten sein.

Rechnungslegung von Personenhandelsgesellschaften

Das IDW hat Entwürfe zur Neufassung der Stellungnahmen IDW ERS HFA 7 n.F. (Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften) und IDW ERS HFS 18 n.F. (Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss) veröffentlicht. In beiden Fällen waren Anpassungen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) notwendig geworden.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der beiden Stellungnahmen betreffen im Wesentlichen die Bilanzierung latenter Steuern sowie den Ausweis ausstehender Einlagen und die Anhangangabe nach § 264 c Abs. 2 Satz 9 HGB (im Handelsregister eingetragene, aber noch nicht geleistete Einlagen).

Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Umwandlungen

Mit Bilanzierungsfragen bei einer Umwandlung durch Formwechsel beschäftigt sich der Entwurf IDW ERS HFA 41 (Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss). Beim Formwechsel nach § 190 ff. des Umwandlungsgesetzes wird ein bestehendes Unternehmen in einer anderen Rechtsform weitergeführt, also z. B. eine KG oder GmbH als AG fortgeführt. Da beim Formwechsel grundsätzlich Buchwertfortführung vorgeschrieben ist, betreffen die Bilanzierungsfragen im Wesentlichen die Frage des Nachweises und Ausweises der Posten des Eigenkapitals. Der Entwurf IDW ERS HFA 41 soll nach seiner endgültigen Verabschiedung die bisherige IDW Stellungnahme 1/1996: Zweifelsfragen beim Formwechsel ersetzen.

Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger

Bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger ist zwingend das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses anzugeben (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 HGB). Wird der Jahresabschluss vor seiner Feststellung veröffentlicht, so ist bei der Veröffentlichung darauf hinzuweisen. Erfolgt die Veröffentlichung ohne Angabe des Feststellungsdatums oder des Hinweises, dass eine Feststellung noch nicht erfolgt ist, so ist die Veröffentlichung unvollständig und das Bundesamt für Justiz kann ein Bußgeld verhängen.

IFRS News

Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32

Das IDW hat die Stellungnahme IDW RS HFA 45 (Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach ISA 32) verabschiedet. Die Verlautbarung ersetzt bisher in IDW RS HFA 9 enthaltene Regelungen, die überarbeitet und ergänzt wurden. Behandelt werden u. a. Fragen der Bilanzierung von Personenhandelsgesellschaften, die auch nach der Änderung von IAS 32 kein Eigenkapital ausweisen, Bilanzierung nicht beherrschender Anteile an Personenhandelsgesellschaften im Konzernabschluss und die Behandlung von Vorzugsaktien nach § 139 AktG.

IASB veröffentlicht IFRS 13 Fair Value Measurement

Das International Accounting Standards Board (IASB) und der US-amerikanische Standardsetter FASB haben am 12. Mai 2011 den gemeinsamen Standard IFRS 13 Fair Value Measurement verabschiedet, der sich mit der Ermittlung von Zeitwerten befasst und einen weiteren Schritt hin zu einer Angleichung von IFRS und US-GAAP darstellt. Der IFRS 13 regelt die Ermittlung von Zeitwerten, soweit diese in anderen Standards zur Wertermittlung vorgeschrieben oder als Wahlrecht zugelassen sind, aber er führt nicht zu einer Ausweitung der Anwendung von Zeitwerten als Wertansatz. Der neue Standard ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2013 beginnen. Das Endorsement durch die EU steht allerdings noch aus.

IFRS 10-12 zu Konsolidierung, Joint Arrangements und Anhangangaben

Nicht zur weiteren Angleichung von IFRS und US-GAAP führen dagegen die neuen Standards IFRS 10-12, da der US-amerikanische Standardsetter dieses Konzept nicht umsetzen will. IFRS 10 regelt Konsolidierungsfragen, IFRS 11 Fragen der Bilanzierung von Joint Ventures und IFRS 12 Anhangangaben. Gleichzeitig wurde IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen) an diese Neuregelungen angepasst. IFRS 10 (Consolidated Financial Statements) regelt, welche Unternehmen als Töchter in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen. Voraussetzung für die Vollkonsolidierung ist die Möglichkeit der Beherrschung eines Unternehmens. Dabei liegt, anders als bisher, die Möglichkeit der Beherrschung bereits dann vor, wenn eine Präsenzmehrheit bei der Hauptversammlung gegeben ist und nicht erst, wenn eine Stimmrechtsmehrheit erreicht wird. Die Bilanzierungspraxis befürchtet einen häufigeren Wechsel des Konsolidierungskreises infolge wechselnder Präsenzen bei den Hauptversammlungen. Dies fördert nicht gerade die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und führt außerdem zu erheblicher Mehrarbeit im Rechnungswesen.

IFRS 11 (Joint Arrangements) umfasst Regelungen zu Gemeinschaftsunternehmen. Bedeutendste Änderung ist hier die Abschaffung der Quotenkonsolidierung, also der anteiligen Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen. Konzerne müssen ihre Gemeinschaftsunternehmen somit zukünftig nach der Equity-Methode bilanzieren. Bisher bestand hier ein Wahlrecht, wobei die Bilanzierungspraxis eher zur jetzt auch verbindlich vorgeschriebenen Equity-Methode tendierte. Soweit bisher jedoch die Quotenkonsolidierung durchgeführt wurde, ergibt sich eine wesentliche Änderung in der Darstellung des Ergebnisses aus dem Joint Venture.

IFRS News

Wurden bisher Aufwendungen und Erträge konsolidiert und das Ergebnis somit im operativen Geschäft ausgewiesen, erfolgt zukünftig der Ausweis des Gesamtergebnisses in einem Betrag im Beteiligungsergebnis. Liegt kein Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 vor, sondern nur eine gemeinschaftliche Tätigkeit, sind Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen im Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens zu erfassen.

IFRS 12 schließlich regelt Anhangangaben zu einbezogenen und nicht einbezogenen Unternehmen. Diese werden, wie fast immer, umfangreicher und bedeuten daher Mehrarbeit für die Konzernrechnungslegung. Die Neuregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen. Das Endorsement durch die EU steht noch aus.

Steuer News

LSt: Steuervereinfachungsgesetz – wichtige Änderungen für Arbeitnehmer

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das vom Bundestag am 9.6.2011 in 2. und 3. Lesung beschlossen wurde, enthält folgende, für Arbeitnehmer und Familien besonders bedeutsame Regelungen:

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages: Schon ab 2011 wird die Werbungskostenpauschale bei Lohnneinkünften von EUR 920 auf EUR 1.000 angehoben. Der Mehrbetrag von EUR 80 wird für 2011 bei der Lohnabrechnung für Dezember als Einmalbetrag steuerfrei belassen und ab 2012 auf die Monate verteilt. Die Anhebung führt zu einer Steuerentlastung von maximal EUR 35 im Jahr. Dies aber nur, wenn die tatsächlich angefallenen Werbungskosten EUR 1.000 nicht übersteigen.

Einschränkung bei Entfernungspauschale: Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann wahlweise die Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer oder der höhere Preis für die Bus- oder Bahntickets steuerlich abgesetzt werden. Bisher konnte dieses Wahlrecht auch tageweise ausgeübt werden. Ab 2012 werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nur noch berücksichtigt, wenn deren Summe die Entfernungspauschale für das gesamte Jahr übersteigt. Gerade Park & Ride nutzende Pendler werden dann weniger Arbeitswegkosten geltend machen können.

Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren: Ab 2012 können Betreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden. Außer dieser Altersgrenze fallen alle bisherigen Voraussetzungen weg. Auch die bisherige Unterscheidung zwischen berufsbedingten und nicht berufsbedingten Betreuungskosten entfällt. Abziehbar sind $\frac{2}{3}$ der Kosten, maximal EUR 4.000 pro Kind.

Keine Einkommensprüfung mehr für volljährige Kinder: Bisher erhielten Eltern kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag mehr, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 8.004 € pro Jahr überstiegen. Die Einkommensprüfung fällt ab 2012 weg. Kinder unter 25 Jahren, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden, werden ab 2012 ohne weitere Voraussetzungen stets als Kind berücksichtigt. Bei einer zweiten Ausbildung fallen Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge nur weg, wenn das Kind neben der Ausbildung noch eine Erwerbstätigkeit von über 20 Wochenstunden ausübt. Der Verzicht auf die Prüfung der Einkünfte und Bezüge von Kindern führt insbesondere bei den Familienkassen und Finanzämtern zu einer deutlichen Arbeitsentlastung. Für die Eltern entfallen die Nachweispflichten. Zudem erhalten sie künftig noch Kindergeld für Kinder in bezahlten Ausbildungsgängen oder für Kinder, die während ihres Studiums Ferien- oder Nebenjobs annehmen.

Krankheitskosten: Krankheitskosten können nur dann als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn deren Zwangsläufigkeit belegt ist. Für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Bei Kuren, psychotherapeutischen Behandlungen, wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden und weiteren Sonderfällen ist in allen noch offenen Fällen ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes erforderlich.

Est: Steuerliche Förderung der Wohngebäudesanierung – Gesetzentwurf veröffentlicht

Die Bundesregierung hat am 6.6.2011 mehrere Kabinettsbeschlüsse verabschiedet, mit denen sie die sog. Energiewende auf den Weg bringen möchte. Neben den steuerlichen Anreizen ist im Energiekonzept u.a. eine Aufstockung der Mittel für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm vorgesehen.

Steuer News

Der neue § 7e EStG-E hat zum Ziel, mit erhöhten Absetzungen für bestimmte Baumaßnahmen die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden zu erreichen. Steuerpflichtige, die ihre Gebäude insbesondere zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einsetzen, haben nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, derartige Aufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der erhöhten Abschreibungen von jeweils 10 % steuermindernd geltend zu machen. Gefördert werden Baumaßnahmen, mit denen insbesondere erreicht wird, dass das Gebäude einen Primärenergiebedarf von 85 % eines zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme vergleichbaren Neubaus nicht überschreitet. Wie bei den vergleichbaren Sanierungsprogrammen des Bundes durch die KfW-Bankengruppe ist Voraussetzung für die Geltendmachung der erhöhten Abschreibungen, dass eine sachkundige Person im Sinne des § 21 EnEV die Voraussetzungen bestätigt. Voraussetzung ist weiterhin, dass mit der Herstellung des Gebäudes vor dem 1.1.1995 begonnen wurde.

Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen (§ 10k EStG-E). In Abgrenzung der Förderung nach § 7e EStG-E muss der Steuerpflichtige jedoch nachweisen, dass er dieses Objekt selbst nutzt.

Die erhöhte Abschreibung bzw. der Sonderausgabenabzug ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 6.6.2011 (Tag der Verkündung des Gesetzes) begonnen wurde. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist; bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Est: Neue BFH-Rechtsprechung zu Sprachkursen im Ausland

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für Sprachkurse im Ausland neu aufgestellt (vgl. BFH-Urteil vom 24.2.2011). Danach ist zwischen den Kursgebühren einerseits und den Reisekosten (Flugkosten, Hotel und Verpflegung) andererseits wie folgt zu differenzieren:

Kursgebühr: Ist der Sprachkurs beruflich veranlasst, kann die Gebühr in vollem Umfang abgezogen werden. Der BFH erkennt nun aber auch einen Grundkurs an, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass im Beruf Grundkenntnisse der Fremdsprache ausreichend sind.

Reisekosten: Die Reisekosten können aber nicht in vollem Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden, auch wenn der Sprachkurs beruflich veranlasst ist. Denn der BFH geht bei Sprachkursen, die im Ausland besucht werden, von einer privaten Mitveranlassung aus.

Zum Aufteilungsmaßstab führt der BFH nun aus:

- Der beruflich veranlasste Anteil der Reisekosten bestimmt sich nicht nach dem zeitlichen Verhältnis, wie dies der Große Senat des BFH für gemischt-veranlasste Reisen festgelegt hat; denn ein zeitlicher Aufteilungsmaßstab ist nur dann zulässig, wenn sich der private Teil der Reise an den beruflichen anschließt oder umgekehrt. Bei einem Sprachkurs im Ausland werden aber berufliche und private Veranlassung gleichzeitig verwirklicht, d. h. täglich gemischt.
- Deshalb ist nach dem BFH ein anderer Aufteilungsmaßstab zugrunde zu legen. Weitere Ausführungen zu diesem Maßstab macht der BFH jedoch nicht.

Steuer News

- Tragen weder Arbeitnehmer noch Finanzamt einen „anderen“ Aufteilungsmaßstab vor, hat der BFH keine Bedenken, von einem hälftigen Aufteilungsmaßstab auszugehen.

Ist der Sprachkurs nicht beruflich veranlasst, sind die Reisekosten ebenso wenig wie die Kursgebühren absetzbar.

KiSt: Automatisiertes Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen

Eines der Ziele des Gesetzgebers mit der Einführung der Abgeltungssteuer war die Besteuerung der Kapitaleinkünfte direkt an der Quelle. Zumindest Privatanleger sollten infolgedessen ihre Kapitaleinkünfte nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben und im Veranlagungswege versteuern müssen.

Der Steuereinbehalt an der Quelle soll aber bei Konfessionszugehörigkeit grundsätzlich auch für die Kirchensteuer gelten. Für einen Übergangszeitraum von 2009 bis 2013 können Kapitalanleger noch wählen, ob sie der auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) ihre Religionszugehörigkeit mitteilen. Die Meldung der Konfession an das Kreditinstitut ermöglicht es, dass die Kirchensteuer bereits als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten und abgeführt wird. Sofern ein Anleger - aus welchen Gründen auch immer - seine Religionszugehörigkeit nicht preisgeben will, muss er seine Kapitaleinkünfte dem Finanzamt in seiner Steuererklärung angeben. In diesem Fall wird die Kirchensteuer erst im Rahmen der Steuerveranlagung erhoben.

Um den Einbehalt von Kirchensteuer zeitnah und auch generell zu gewährleisten, wird das bisherige Übergangsverfahren durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie soll die Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer grundsätzlich an der Quelle vorgenommen werden. Auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems werden die Kreditinstitute über eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern die Konfession ihrer Kunden erhalten, um so gleich einen umfassenden Steuerabzug - Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer - vornehmen zu können.

Die Gesetzesänderung gilt erstmals für Kapitalerträge, die ab Oktober 2013 zufließen. Dies liegt darin begründet, dass die Bereitstellung der Automatisierungsunterstützung einen zeitlichen Vorlauf benötigt.

GrEst: Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer sofort abziehbar

Mit Urteil vom 20.4.2011 hat der BFH entschieden, dass die Grunderwerbsteuer, die infolge des Hinzuerwerbs von Gesellschaftsanteilen aufgrund einer Anteilsvereinigung entstehen, nicht als Anschaffungskosten auf die neu hinzu erworbenen Anteile zu behandeln sind, sondern sofort und vollständig als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Vereinigen sich - z. B. durch Zukauf weiterer Geschäftsanteile - mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, muss dieser auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke Grunderwerbsteuer zahlen.

Besteuerungsobjekt bei der Anteilsvereinigung ist nach dem BFH nicht der Erwerb der Gesellschaftsanteile, sondern ein fiktiver Erwerb der Grundstücke. Deshalb fehle es an dem für die Einordnung als Anschaffungskosten erforderlichen inhaltlichen Bezug zum Vorgang des Anteilserwerbs.

Steuer News

GrESt: Bemessungsgrundlage für die GrESt auf dem Prüfstand des BVerfG

Berechnet sich die Grunderwerbsteuer wie bei Immobilienübergängen durch Firmenumwandlungen oder Anteilsvereinigungen und -übertragungen nach gesondert ermittelten Grundbesitzwerten, gilt hierfür die Bemessungsgrundlage, welche das BVerfG für die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2009 bereits als verfassungswidrig beanstandet hatte. Nach dem BFH führen sie zu willkürlichen und zufälligen Bewertungsergebnissen. Diesen verfassungswidrigen Zustand hat der Gesetzgeber mittlerweile für das Erbschaftsteuergesetz beseitigt und durch neue Bewertungsregeln ersetzt. Hierauf hat er allerdings (noch?) bei der Grunderwerbsteuergesetz verzichtet.

Der BFH hat deshalb dem BVerfG jetzt mit Beschlüssen vom 2.3.2011 die Frage vorgelegt, ob diese Berechnungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer ebenfalls verfassungswidrig sei. Denn auch bei dieser Abgabenart kommt es zu willkürlichen und zufälligen Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sind. Damit hat der BFH seine bereits geäußerten Bedenken nochmals bestätigt.

Hinweis: Die Finanzämter setzen die Grunderwerbsteuer bereits seit April 2010 nur noch vorläufig fest, sofern die Bemessungsgrundlage auf den Grundbesitzwerten basiert. Der BFH gewährt trotz erheblicher Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der geschätzten Grundbesitzwerte keine Aussetzung der Grunderwerbsteuer von der Vollziehung. Die Richter gehen nicht davon aus, dass das BVerfG nach seiner ständigen Spruchpraxis die beanstandeten Vorschriften rückwirkend für nichtig erklären wird.

Impressum

LP **NEWS** *letter* wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30
D-80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP **NEWS** *letter* ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWS** *letter* keine Entscheidungen getroffen werden.